

15. 1. Zur Auslegung der Bundesratsverordnung vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh, Fleisch und Fleischwaren (RGBl. S. 175) und der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 22. März 1916 (RGBl. S. 179).

2. Wer ist bei der Einfuhr von Fleischwaren „Einführender“ im Sinne dieser Vorschriften?

3. Ist bei Zuwiderhandlung gegen sie durch Unterlassen der Anzeige über die Einfuhr und durch Nichtabliefern an die Zentraleinkaufsgenossenschaft Beihilfe rechtlich möglich? Voraussetzungen für die Annahme einer solchen Beihilfe.

V. Straffenat. Ur. v. 13. Juni 1917 g. S. V 100/17.

I. Landgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

1. „Wie das Landgericht als erwiesen erachtet, hat der Angeklagte im ersten Falle der Anklage 2000 kg Wurst in Holland eingekauft, über die Grenze nach Deutschland gebracht und dann — einer vorher übernommenen Verpflichtung zufolge — an die Firma R. geliefert. Er ist verurteilt, weil er dies entgegen der Bundesratsverordnung vom 18. März 1916 und den Ausführungsbestimmungen dazu vom 22. März 1916 getan hat, ohne der Zentraleinkaufsgenossenschaft die Einfuhr anzuzeigen und die Ware zur Verfügung zu halten. Das Landgericht nimmt nicht an, daß R. schon in Holland das Eigentum erworben und der Angeklagte nur die Beförderung übernommen habe, geht vielmehr davon aus, daß der Angeklagte dem R. die Wurst verkauft und sich verpflichtet hat, sie ihm in Deutschland zu liefern, daß

er also keineswegs bloß Vermittler des Transports war. Gegen die Rechtsauffassung, daß im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers der Eigentümer des Gegenstandes, der ihn über die Grenze nach Deutschland bringt, um ihn einem Käufer zu liefern, auch dann als „Einführender“ zu gelten hat, wenn er zur Lieferung auf Grund eines vorherigen Kaufvertrags verpflichtet war, sind Rechtsbedenken nicht zu erheben. Denn die schuldrechtliche Verpflichtung zur Lieferung schließt die Verfügungsberechtigung des Eigentümers nicht aus; der Verfügungsberechtigte aber hat nach der Vorschrift der Ausführungsbestimmungen als „Einführender“ zu gelten.

2. Auch in den beiden anderen Fällen der Anklage hat der Angeklagte Wurst über die Grenze hereingebracht und an die Firma S. und B. gelangen lassen, ohne daß über die Zufuhr nach Vorschrift Anzeige erstattet und die Ware der Zölle zur Verfügung gehalten worden wäre. Aber in diesen Fällen hat das Landgericht der Behauptung, daß nicht der Angeklagte, sondern die Firmeninhaber die Wurst im Ausland eingekauft und zu Eigentum erworben und daß sie den Angeklagten nur zur Beforgung des Transports herangezogen haben, Glauben geschenkt. Der Erstrichter sieht den Angeklagten also nicht als „Einführenden“ an, bestraft ihn jedoch wegen Beihilfe zum Vergehen gegen die Bestimmungen der gedachten Bundesratsverordnung und ihrer Ausführungsvorschriften, weil er den Firmeninhabern, die ihnen zuwidergehandelt haben,

„bei dieser Zuwiderhandlung wissentlich durch die Tat Hilfe leistet, indem er die Ware ohne Anmeldung über die Grenze gebracht und an seine Auftraggeber abgeliefert hat“.

Diese durch keine weitere Tatsachenfeststellung gestützte „Schlußfeststellung“ erweckt wesentliche Rechtsbedenken.

Verfehlt ist zwar die Rechtsanschauung des Verteidigers, daß der Angeklagte, weil für ihn keine Verpflichtung zur Anmeldung bei der Zölle bestand, überhaupt nicht wegen Beihilfe zu der Zuwiderhandlung des Anmeldepflichtigen habe bestraft werden können. Deshalb allein, weil er die Anmeldung nicht erstattet hat, weil er nicht Sorge dafür getragen hat, daß sie erstattet wurde, oder weil er wissentlich zugelassen hat, daß der Verpflichtete sie nicht erstattete, konnte allerdings der Angeklagte nicht bestraft werden, da er nicht anmeldepflichtig war. Eine Mittäterschaft wäre rechtlich unmöglich.

Beihilfe jedoch, strafbare Förderung des Täters bei der Tat, ist auch bei Vergehen gegen eine Pflicht denkbar, die nur dem Haupttäter obliegt (vgl. RGE. Bd. 27 S. 157 [159]). Sie ist deshalb bei Anzeigepflichtverletzungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dies ist insbesondere in Fällen der vorliegenden Art um so mehr anzuerkennen, als sich das durch die Strafdrohung geschützte Gebot hier nicht auf die Anzeigenerstattung beschränkt, sondern darüber hinaus noch auf die Pflicht erstreckt, die Ware der ZG. zur Verfügung zu halten und abzuliefern. Wer darauf ausgeht, Waren solcher Art gesetzwidrig dem Zugriff der Gesellschaft zu entziehen und zu diesem Zwecke ihr gegenüber vorsätzlich den Besitz verheimlicht, kann dabei durch andere, nicht zur Anzeige verpflichtete Personen unterstützt werden, und diese machen sich, wenn sie sich im Bewußtsein der Verübung der Straftat durch den Täter dabei helfend beteiligen, der strafbaren Beihilfe schuldig. Die Beihilfetätigkeit kann auch unter Umständen in dem Herüberschaffen über die Grenze liegen, besonders dann, wenn es heimlich geschieht. Ist danach auch anzuerkennen, daß strafbare Beihilfe zur Zuwiderhandlung gegen die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 22. März 1916 rechtlich möglich erscheint, so muß andererseits verneint werden, daß sie vorliegendenfalls einwandfrei festgestellt ist.

Zunächst fehlt es an der Feststellung, daß die Haupttäter vorsätzlich gehandelt haben. Bei nur fahrlässiger Zuwiderhandlung wäre die Bestrafung wegen Beihilfe rechtlich unmöglich (vgl. RGE. Bd. 10 S. 8). Sodann ist zwar formelmäßig festgestellt, daß der Angeklagte

„wissentlich durch die Tat Hilfe geleistet hat“, aber daraus erhellt noch nicht mit genügender Sicherheit, daß er zur Zeit seines Tätigwerdens das Bewußtsein hatte, die Firmeninhaber würden von Anzeige und Ablieferung an die ZG. absehen, um der ZG. die Wurst zu entziehen, und daß er handelte, um diesem strafbaren Tun der Firmeninhaber Vorschub zu leisten. Auch der Gehilfenvorstoß ist also im Urteil nicht ausreichend dargetan.

Unter diesen Umständen ist die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz erforderlich.“ . . .